

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION LANDESJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Bestimmungen zum Ablauf der Zweiten juristischen Staatsprüfung Herbst 2024

I. Termine

1. Die Aufsichtsarbeiten werden, **jeweils beginnend um 8:30 Uhr**, an folgenden Tagen geschrieben:

Montag, 3. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 1 im Zivilrecht
Dienstag, 4. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 2 im Zivilrecht
Donnerstag, 6. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 3 im Zivilrecht
Freitag, 7. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 4 im Zivilrecht
Montag, 10. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 5 im Strafrecht
Dienstag, 11. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 6 im Strafrecht
Donnerstag, 13. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 7 im öffentlichen Recht
Freitag, 14. Juni 2024	Aufsichtsarbeit 8 im öffentlichen Recht

Termin und Ort der Prüfungseröffnung werden ab April 2024 auf unserer Homepage veröffentlicht.

2. Die mündliche Prüfungskampagne beginnt voraussichtlich am 1. Oktober 2024.

II. Nachteilsausgleich

Ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten, auf Gewährung von Pausenzeiten, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder auf sonstige Nachteilsausgleiche soll **spätestens vier Wochen** vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt vorgelegt werden; dem Antrag ist ein **Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Abs. 5 ÖGDG** über Art und Umfang der Beeinträchtigung (bezogen auf den Prüfungszeitraum) beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen **medizinischen Befundtatsachen** sowie deren **Auswirkung auf die Prüfung** enthält (vgl. §§ 55 Abs. 2, 13 Abs. 7 JAPrO). Ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der den Prüfling behandelt oder behandelt hat, reicht nicht aus. Eine Liste der entsprechenden Ärztinnen und Ärzte kann auf der Internetseite des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg abgerufen werden. Vergleichbares gilt für einen Antrag auf Verlängerung der Vorbereitungszeit für den Aktenvortrag. Auf bestehende Beratungsmöglichkeiten durch das Landesjustizprüfungsamt bzw. - für Menschen mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - auch durch die Hauptschwerbehindertenvertretung wird hingewiesen.

III. Rücktritt

Das Landesjustizprüfungsamt genehmigt auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der Prüfung, wenn Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert sind, an der Prüfung teilzunehmen (§§ 60 Abs. 1, 12 Abs. 1 JAPrO). Der Antrag ist **unverzüglich** beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen; im Falle einer Erkrankung ist grundsätzlich unverzüglich ein **Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Abs. 5 ÖGDG**, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen **medizinischen Befundtatsachen** sowie deren **Auswirkung auf die Prüfung** enthält, beizufügen. Ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der den Prüfling behandelt oder behandelt hat, reicht nicht aus. Eine Liste der entsprechenden Ärztinnen und Ärzte kann auf der Internetseite des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg abgerufen werden. **Der Ärztin bzw. dem Arzt sind diese Hinweise vorzulegen.**

Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann (§§ 60 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 5 JAPrO).

Haben Sie sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt aus diesem Grund nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn Sie bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist (§§ 60 Abs. 1, 12 Abs. 2 JAPrO).

Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden (§§ 60 Abs. 1, 12 Abs. 3 JAPrO).

Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er bei keiner der Aufsichtsarbeiten eine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktrittserklärung von der Prüfung, §§ 60 Abs. 1, 12 Abs. 4 JAPrO.

Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Nehmen Sie ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktrittserklärung. Wird der Rücktritt genehmigt, verbleiben Sie in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt (§§ 60 Abs. 3, 18 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 JAPrO).

IV. Besondere Bestimmungen bei Teilnahme zur Notenverbesserung

Prüflinge, die zur Notenverbesserung an der Prüfung teilnehmen, haben die Aufsichtsarbeiten gegebenenfalls an einem anderen Ort als dem im Zulassungsantrag angegebenen oder dem aufgrund der Stammdienststelle maßgeblichen Ort anzufertigen.

Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch Erklärung in Textform auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Für die Frage der Gebührenfreiheit/-ermäßigung nach Nr. 1.3. des Gebührenverzeichnisses zur JAPGebV in der jeweils geltenden Fassung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Verzichtserklärung maßgeblich. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt in Textform etwas anderes erklärt wird (§§ 65 Abs. 3, 23 Abs. 2 JAPrO).

V. Änderung Ihrer Kontaktdaten

Jede Änderung Ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer ist schriftlich oder in Textform unverzüglich und direkt dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen und sicherzustellen, dass Mitteilungen des Landesjustizprüfungsamts Sie erreichen. Änderungsmitteilungen an andere Behörden wie OLG, LG oder LBV werden nicht an uns weitergeleitet.

VI. Ausweispflicht

Bei Prüfungseröffnung, sofern eine solche an Ihrem Prüfungsort stattfindet, sowie an jedem Prüfungstag und zur mündlichen Prüfung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Bitte legen Sie diesen an dem Ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereit.

VII. Anfertigung der schriftlichen Arbeiten

- 1. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden (§ 55 Abs. 2 Satz 1 JAPrO).
- 2. Papier für Konzept und Reinschrift sowie Umschlagbogen für die Reinschrift werden gestellt; anderes Papier darf nicht verwendet werden. Schreibzeug, Bürohefter (Tacker) und sonstige zulässige bzw. im Einzelfall vom Landesjustizprüfungsamt zugelassene Hilfsmittel werden hingegen nicht gestellt (§§ 55 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 4 JAPrO).
- 3. Prüfen Sie bitte nach Ausgabe der Aufgabe sofort die Vollständigkeit des Textes und teilen Sie evtl. Unvollständigkeit oder Fehldrucke sofort den Aufsichtführenden mit.
- 4. Sie erhalten voraussichtlich Mitte Mai 2024 ein Schreiben mit Ihrer persönlichen Kennzahl. Die Prüfungsarbeiten sind mit der mitgeteilten Kennzahl zu bezeichnen und mit dieser zu unterzeichnen. Namensangaben oder sonstige Hinweise auf Ihre Person oder Ihre persönlichen Verhältnisse (z. B. Muttersprache, Erkrankungen, Behinderungen) oder den Prüfungsort sind unzulässig. Solche Arbeiten können mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet werden (§§ 55 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 6, 63 Abs. 1, 24 Abs. 2 und 1 JAPrO).
- Die Arbeiten dürfen nicht mit Bleistift oder radierbarem Kugelschreiber/Tintenroller geschrieben werden. Achten Sie auf lesbare Schrift! Unleserliche Ausführungen in den Prüfungsarbeiten können nicht bewertet werden.
- 6. Die Blätter für die Reinschriften dürfen nur **einseitig** im vorgegebenen Bereich beschrieben werden. Die Seiten sind fortlaufend zu **nummerieren**. Sofern die Bearbeitung ohne Seitenzahlen abgegeben wird, wird diese unblattiert zur Korrektur weitergeleitet.
- 7. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Stifte aus der Hand zu legen; auch Kennzahlen oder Seitenzahlen dürfen nach Ablauf der Bearbeitungszeit nicht mehr nachgetragen werden. Gegebenenfalls wird nur auf dem Umschlagbogen eine fehlende K e n n z a h I durch die Aufsicht ergänzt.
- 8. Nach Ende der Bearbeitungszeit ist die Reinschrift nach konkreter Anweisung durch die Aufsichtsführenden mit dem von Ihnen mitgebrachten Bürohefter (Tacker) zu heften, mit dem Aufgabentext in den Umschlagbogen zu legen und den Aufsichtführenden persönlich zu übergeben. Sollte die Heftleistung des mitgebrachten Bürohefters nicht ausreichen, um alle Blätter zusammenzuheften, können auch mehrere Heftungen in einen Umschlagbogen gelegt werden (z. B. eine Heftung mit 15 Blatt und eine mit den restlichen 7 Blatt). Es ist so zu heften, dass kein einzelnes Blatt verbleibt. Achten Sie darauf, dass die Reinschrift der Arbeit vollständig abgegeben wird und nicht einzelne Blätter versehentlich zurückbleiben. Solche Blätter können nachträglich nicht angenommen werden.
 - Konzepte und Gliederungsblätter sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Bearbeitung und dürfen nicht mit abgegeben werden. Etwas anderes gilt nur, soweit sie ausnahmsweise einer Ausarbeitung gleichkommen und unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, dass auch diese Blätter in Ergänzung einer unvollständigen Reinschrift als Bearbeitung gelten sollen.
- 9. Wird eine Prüfungsarbeit nicht oder **nicht rechtzeitig** abgegeben, erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note **ungenügend (0 Punkte)** (§§ 55 Abs. 4, 14 Abs. 3 JAPrO).

VIII. Ordnung während der Prüfung

Das Verlassen des Prüfungsraums (Toilette, durch einen Nachteilsausgleich gewährte Pausen) ist nur nach näherer Bestimmung der Aufsichtführenden zulässig. Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes sind das beschriebene Konzept- und Reinschriftpapier abzudecken und die Gesetzestexte und Kommentare zu schließen.

- Eine Kontaktaufnahme zu anderen Prüflingen oder zu Dritten innerhalb oder außerhalb des Prüfungsraums wird als Täuschungsversuch gewertet. Die Aufsichtführenden sind in solchen Fällen berechtigt, den Ausschluss von der weiteren Fortsetzung der Prüfungsarbeit anzuordnen.
- 3. Elektronische Geräte (Smart Watches, Bluetooth-Kopfhörer etc.) dürfen nicht mitgeführt werden. Mobiltelefone (Smartphones, Handys etc.) müssen ausgeschaltet sein und dürfen nicht am Sitzplatz deponiert werden. Zur Kontrolle setzt das Landesjustizprüfungsamt Handysuchgeräte ein. Bei Verstößen können die in der JAPrO vorgesehenen Sanktionen bis hin zum Ausschluss von der Prüfung verhängt werden. Weckeinrichtungen an Armbanduhren oder sonstigen Uhren dürfen nicht benutzt werden. Armbanduhren müssen auf dem Tisch abgelegt, dürfen mithin nicht am Handgelenk getragen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfungsräume nicht zwingend mit Uhren ausgestattet sind.
- 4. Mappen, Taschen, Jacken, Mäntel und dergleichen dürfen nicht am Arbeitsplatz abgelegt werden. Sie sind außerhalb des Prüfungsraums bzw. der Sitzreihen aufzubewahren.
- 5. Die vorzeitige Abgabe der Arbeit ist nur bis 5 Minuten vor Beendigung der Bearbeitungszeit möglich. In diesem Fall ist der Prüfungsraum nach der Abgabe sofort zu verlassen.
 - Andernfalls bleiben Sie an Ihrem Platz, bis die Aufsichtführenden <u>alle</u> Arbeiten eingesammelt haben. Nehmen Sie Rücksicht auf Prüflinge mit verlängerter Bearbeitungszeit!
- 6. Verfahrensfehler kann das Landesjustizprüfungsamt von Amts wegen oder auf Antrag eines Prüflings durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Es kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen (§§ 63 Abs. 2, 25 JAPrO).
 - Etwaige Störungen des Prüfungsablaufs (z. B. Lärmstörungen) sind unverzüglich bei den Aufsichtführenden im Prüfungsraum zu rügen. Wird eine solche Rüge unterlassen, ist nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine spätere Geltendmachung der Beeinträchtigung wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht regelmäßig ausgeschlossen.
 - Im Übrigen ist eine Ausgleichsmaßnahme **unverzüglich**, spätestens jedoch einen Monat nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung) schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

IX. Verfahren bei Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen, Hilfsmittel

- 1. Die Gesetzestexte und Kommentare werden während der Prüfung genau kontrolliert. Täuschungsversuche sowie das Benutzen oder Mit-sich-Führen nicht zulässiger oder mit unzulässigen Notizen versehener Hilfsmittel können zum Ausschluss von der Prüfung, zur nachteiligen Abänderung der Gesamtnote oder zur Bewertung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten mit null Punkten führen. In früheren Prüfungen wurden mehrmals Aufsichtsarbeiten wegen unzulässiger Kommentierungen mit null Punkten bewertet und Prüflinge wegen Verwendung so genannter Prüfungsschemata von der Prüfung ausgeschlossen.
- 2. Beanstandete Gesetzestexte und Kommentare werden von den Aufsichtführenden einbehalten und dem Landesjustizprüfungsamt vorgelegt.
- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Beschaffung der Hilfsmittel gemäß §§ 55 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 4 JAPrO ausdrücklich allein den Prüflingen auferlegt ist. Ersatz für vergessene, unvollständige oder beanstandete Gesetzestexte

und Kommentare wird daher generell und ausnahmslos nicht gestellt. Ersatzbeschaffung ist nicht zulässig. Vom Landesjustizprüfungsamt, von dessen Außenstellen am Prüfungsort sowie von den Aufsichtführenden werden keine Ersatztexte oder Kopien von Gesetzestexten und Kommentaren zur Verfügung gestellt. Ein Austausch von Gesetzestexten und Kommentaren während des schriftlichen Teils der Prüfung oder zwischen Ausgabe und Beendigung des Aktenvortrags im Rahmen der mündlichen Prüfung ist ebenfalls nicht zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn ein Prüfling einen Gesetzestext oder Kommentar doppelt mitgebracht hat.

Wie auch bei neu gekauften Hilfsmitteln tragen Sie bei geliehenen Hilfsmitteln (insbesondere Kommentaren) die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen zum Prüfungsablauf, d. h. auch zum zulässigen Stand der Hilfsmittel. Die zur Verwendung vorgesehenen Hilfsmittel sind also vor der Prüfung im eigenen Interesse sorgfältig durchzusehen.

X. Mündliche Prüfung

- 1. Die mündliche Prüfung beginnt voraussichtlich am 1. Oktober 2024. Es ist vorgesehen, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und ggf. die Ladung zur mündlichen Prüfung am 16. September 2024 an alle Prüflinge zu versenden. Unter Ihrem Aktenzeichen, das Ihnen zusammen mit Ihrer Kennzahl mitgeteilt wird, können Sie am 17. September 2024 ab 12:00 Uhr Ihr Ergebnis der schriftlichen Prüfung (erreichte Punktzahl; bestanden/nicht bestanden) auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamts (https://www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsamt/Bekanntgabe+Pruefungsergebnisse+online) einsehen. Telefonische Auskünfte werden in keinem Fall vor dem 18. September 2024, 9:30 Uhr erteilt. Bitte sehen Sie vorher von Anrufen ab!
- 2. Alle Bescheide werden durch einfachen Brief übersandt; nur der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung wird zugestellt.
- 3. Sofern Sie uns nicht bis spätestens 2. September 2024 in Textform eine andere Anschrift mitteilen, versenden wir die Ladung zur mündlichen Prüfung, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, die vorläufige Bescheinigung und das Prüfungszeugnis an die uns von Ihnen bisher genannte Anschrift. Bitte stellen Sie sicher (ggf. durch Postnachsendeauftrag), dass die Postsendungen dort zustellbar sind. Im Falle der Unzustellbarkeit nehmen wir das Zeugnis zu den Akten.
- 4. Wir bitten um Verständnis, dass Wünsche hinsichtlich der Einteilung in der mündlichen Prüfung (etwa nach einem frühen oder späten Prüfungstermin) aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden können.
- Reisekosten für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden nach Maßgabe der VwV des Justizministeriums vom 15.12.2021 (Die Justiz 2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
 - Dies gilt nicht bei einer Teilnahme zur Notenverbesserung.
- 6. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie ein Platznummernzeugnis. Außerdem erteilen die Präsidenten der Oberlandesgerichte auf Antrag ein Gesamtausbildungszeugnis über Art und Dauer Ihrer Ausbildung (Ausbildungsstelle, Zeitraum und Note).

gez. Sintje Leßner Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts